



**Fischerei- und Jagdverwaltung
des Kantons Zürich**

Kreisschreiben 2
September 2005

<i>Begleitschreiben</i>	3
1. Bestände, Abschüsse, Fallwild	3
1.1 Abgang Reh	4
1.2 Fallwildursachen Reh	4
1.3 Bestand Reh Frühjahr 2005	4
1.4 Abgang übriges Wild	5
1.5 Bestandesschätzungen übriges Haarwild Frühjahr 2005	5
2. Gemeinschaftsjagden	6
2.1 Auf Rehwild	6
2.2 Nachsuchen von verwaisten Frischlinge	7
3. Blutuntersuchungen bei Schwarzwild	7
4. Kormoranabschüsse	8
5. LUNO	9
6. Dokumentation für Jägerprüfungsinteressierte	9
7. Sechstagespass	9
8. Elimination von Faunenfremdlingen	10
9. Abwehrrecht	10
10. Entschädigungen für das Ausrücken zur Fallwildbergung	11
11. Termine	11

Begleitschreiben

Sehr geehrte Jägerinnen und Jäger

Die Herbstjagden, für viele von uns eine sehr intensive und doch hochgeschätzte Phase des Jagdjahres, stehen bevor. In dieser Zeit ist wohl auch die Öffentlichkeit, nicht nur der zahlreichen Angebote an Reh-, Wildsaupfeffer und anderer Köstlichkeiten wegen, für das Thema Jagd besonders empfänglich. Immer wieder werden im Herbst jagdliche Höchst- und Fehlleistungen von der Presse rapportiert und leider häufig auch missinterpretiert. Es ist wahrscheinlich ebenfalls damit zu rechnen, dass die Initianten der Jagdverbotsinitiative aufmerksam beobachten, was sich jagdlich so alles abspielt. Vor allem negative Schlagzeilen könnten genutzt werden um den bis anhin sehr schleppenden Verlauf der Unterschriftensammlung wieder in Schwung zu bringen.

Erlauben Sie uns in Erinnerung zu rufen, was bereits vielfach kommuniziert wurde: Seien Sie auf Ihren Gesellschaftsjagden besonders aufmerksam und vorsichtig, planen Sie professionell, überlassen Sie nichts dem Zufall und lassen Sie sich, sollte es zu einer Konfrontation mit Andersdenkenden kommen, keinesfalls provozieren.

Im Folgenden haben wir Ihnen Informationen, einige kleinere, aber wesentliche Neuerungen und Präzisierungen zusammengestellt, welche auch für die Herbstjagden Relevanz haben. Wir weisen Sie insbesondere auf zwei wichtige Änderungen der Praxis bei den Gemeinschaftsjagden hin: Beschränkung der Schützenszahlen bei Gemeinschaftsjagden auf Rehwild sowie Nachsuchen auf Frischlinge.

Wie gewohnt stellen wir Ihnen mit diesem Schreiben auch die Auswertungen der Wildbücher des vergangenen Jagdjahres zu.

Für die anstehenden Gemeinschaftsjagden wünschen wir Ihnen viel erfreulichen Anblick, unfallfreie Jagdtage und ein kräftiges Weidmannsheil.

1. Bestände, Abschüsse, Fallwild

Neu sind sämtliche Angaben über die Wildbestände, Abschüsse und Fallwild für die ganze Schweiz und die einzelnen Kantone via Internet abrufbar. Die entsprechende Webadresse lautet: <http://www.wild.unizh.ch/jagdst>.

1.1 Abgang Reh

Kategorie	Abschuss	Fallwild	Total
Bockkitze	330	261	591
Böcke	1523	613	2136
Total männliche Rehe	1853	874	2727
Vorjahr	1789	847	2636
Geisskitze	759	255	1014
Geissen	1541	601	2142
Total weibliche Rehe	2300	856	3156
Vorjahr	2195	1107	3302
Rehabgang ganzer Kanton	4153	1730	5883
Vorjahr	3984	1954	5938

1.2 Fallwildursachen Reh

Ursachen	2004/05	2003/04	Veränderung
Strassenverkehr	1112	1241	-10.39%
Kollision mit Bahn	39	38	2.63%
Landwirtschaftliche Maschinen	80	130	-38.46%
Übrige Unfallursachen	43	35	22.86%
Schussverletzungen	1	1	0.00%
von Hunden gerissen	115	129	-10.85%
von Raubwild gerissen	17	31	-45.16%
Krankheit	35	68	-48.53%
verschiedene Ursachen	288	281	2.49%
Total	1730	1954	-11.46%

1.3 Bestand Reh Frühjahr 2005

	Böcke		Geissen		Total	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004
Total	4770	4806	6204	6359	10974	11165

1.4 Abgang übriges Wild

Haarwild	Abschuss		Fallwild		Total	
	2004/05	2003/04	2004/05	2003/04	2004/05	2003/04
Rotwild *	7	8	2	1	9	9
Sikawild *	16	10	0	3	16	13
Gämswild *	22	23	3	4	26	27
Wildschweine	793	342	114	87	907	429
Hasen	36	21	111	100	147	121
Füchse	3649	3327	1206	1057	4855	4384
Dachse	253	332	287	276	540	608
Steinmarder	160	174	111	137	271	311

* mit Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion

Federwild	Abgang	
	2004/05	2003/04
Fasanenhähne	0	0
Stockenten	604	532
Blässhühner	14	1
Haubentaucher	1	0
Ringeltauben	75	158

Federwild	Abgang	
	2004/05	2003/04
Türkentauben	42	98
Aaskrähen	5009	3422
Elstern	324	192
Eichelhäher	314	181

1.5 Bestandesschätzungen übriges Haarwild Frühjahr 2005

Wildart	2005	2004	Region
Rotwild	41	44	Bezirke: Affoltern, Horgen, Hinwil, Pfäffikon, Winterthur
Sikawild	44	40	Rafzerfeld, vereinzelt im Unterland und Weinland
Gämswild	313	301	Bezirke: Hinwil, Pfäffikon, Winterthur
Wildschweine*	1160	1067	Bezirke: Winterthur, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Affoltern, Meilen, Uster und Pfäffikon
Hasen	3175	3252	ganzer Kanton
Füchse	6845	6573	ganzer Kanton
Dachse	2763	2761	ganzer Kanton

* Diese Zahl stellt die Summe der von den Jagdgesellschaften angegebenen Bestände dar

2. Gemeinschaftsjagden

2.1 Auf Rehwild

Mit der Einführung der neuen Jägerprüfung ab 2004 ist der Status einer Anwärterin/eines Anwärters entstanden. Es ist klar als ein Ausbildungsziel definiert, dass Anwärterinnen/Anwärter genügend breite Erfahrungen bis zu ihrer jagdpraktischen Prüfung (Jägerprüfung) sammeln können/müssen. Zu dieser Erfahrung zählt selbstverständlich auch die Teilnahme an den Gesellschaftsjagden ihres Lehrreviers. Um Jagdgesellschaften, welche Anwärterinnen/Anwärter betreuen, den Entscheid ihre Anwärterinnen/Anwärter auch tatsächlich einzuladen zu erleichtern, wurde folgendes entschieden:

Anwärterinnen/Anwärter werden bis zur bestandenen Jäger-/Aufseherprüfung **nicht** an das vorgeschriebene Maximum von zwölf Schützen und sechs Treibern bei Gemeinschaftsjagden auf Rehwild gemäss § 36^{ter} des Jagdgesetzes angerechnet, wenn

- a) diese sich in den **ersten zwei Jahren** ihrer Ausbildung befinden und
- b) sie **in diesem Revier** an einer Gemeinschaftsjagd teilnehmen, **in dem sie die praktische Ausbildung** durchlaufen.

Beispiele:

1. Die Jagdanwärterin A hat im Jahr 2005 die Anwärterprüfung bestanden. Sie absolviert im Revier X ihre praktische Ausbildung. Sie plant, im Jahr 2008 die jagdpraktische Prüfung zur Aufseherin zu absolvieren. **Bis zum 31.12. 2007** können daher **im Revier X** bei Gemeinschaftsjagden auf Rehwild **12 Schützen und A** oder alternativ **6 Treiber und A** teilnehmen.
2. Jagdanwärterin A legt ihre jagdpraktische Prüfung am 1. Oktober 2007 erfolgreich ab. Auf den Gemeinschaftsjagden auf Rehwild im Revier X wird A **ab 1. Oktober 2007 als anzurechnende Schützin oder Treiberin** gezählt, d.h. es gilt wieder die normale Beschränkung von 12 Schützen und 6 Treibern.

In den vergangenen Monaten hat sich erneut die Frage gestellt, ob und wenn ja, welche Jagdaufseher denn nun als Schützen gemäss § 36^{ter} des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz zu den Schützen zu zählen seien und welche nicht.

Wir halten dazu folgendes fest: Bei den Gemeinschaftsjagden auf Rehwild werden die **eingetragenen Jagdaufseher des Reviers**, in dem die Jagd stattfindet, nicht als Schüt-

zen gezählt. Alle an der Jagd teilnehmenden Jagdaufseher aus anderen Revieren oder nichteingetragene Jagdaufseher zählen jedoch wie Pächter und Gäste.

2.2 Nachsuchen von verwaisten Frischlinge

Es ist uns sehr wohl bewusst, dass auf den kommenden Jagden auch Fehlabschüsse vorkommen können. Für einen Jagdleiter stellt besonders der Abschuss einer, noch gestreifte Frischlinge führenden Bache, eine Ausnahmesituation und grosse Herausforderung dar. Um dem Jagdleiter nach der fälschlichen Erlegung einer Bache, die noch gestreifte Frischlinge führt, die möglichst schnelle und effiziente Erlegung der Frischlinge zu ermöglichen, bewilligt die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) in dieser Ausnahmesituation den Einsatz des Schrotschusses. Damit setzt die FJV die Erfordernisse des Tierschutzes, die raschmögliche Erlegung der verwaisten Jungtiere, über jene des Jagdgesetzes, die den Schrotschuss verbieten. Um die Wirksamkeit der Nachsuchen auf die verwaisten Frischlinge zu erhöhen, ermöglicht die FJV in Absprache mit der kantonalen Jagdkommission, dem Jagdleiter einer Gemeinschaftsjagd, den Schrotschuss auf gestreifte Frischlinge unmittelbar freizugeben, dies auch ohne vorherige Meldung und Anfrage an die FJV. Gleichzeitig ist aber zwingend eine unkontrollierte Treibjagd auf sämtliche gestreifte Frischlinge zu vermeiden. Folgende Auflagen sind daher vom Jagdleiter einzuhalten:

1. Der Schrotschuss ist ausnahmslos nur während der Nachsuche auf offensichtlich verwaiste, gestreifte Frischlinge nach der fälschlichen Erlegung der zugehörigen Bache anwendbar.
2. Die Freigabe des Schrotschusses auf gestreifte Frischlinge erfolgt nur auf Anordnung des Jagdleiters, wird wie eine Nachsuche gehandhabt und ist als erweiterter Fangschuss zu interpretieren.
3. Nach einem Einsatz von Schrot ist die FJV innert 24 h schriftlich über Ursache und Resultat der Suche durch den Jagdleiter zu informieren (eMail: fjv@vd.zh.ch oder Fax: 044 315 52 19).

3. Blutuntersuchungen bei Schwarzwild

Im Rahmen der Untersuchungen des BVET im vergangenen Jagdjahr wurde im Kanton Zürich neben einem Fall mit Brucellose auch die Aujeszky'sche Krankheit (Pseudowut) festgestellt. Diese Viruskrankheit ist - wie auch die Brucellose - in unseren Nachbarländern seit längerem bekannt. Beide Krankheiten sind beim Ansprechen von

Schwarzwild in der Regel kaum feststellbar. Für den Schwarzwildbestand sind die Krankheiten nicht weiter problematisch, Hausschwein-Bestände können davon jedoch erheblich betroffen werden. Ebenfalls gefährlich ist die Krankheit für unsere Hunde. Die Einhaltung von gewissen Vorsichtsmassnahmen ist daher angezeigt. Siehe dazu: http://www.fjv.zh.ch/jagd/info/merkblatt_auj.pdf. Um auch weiterhin Daten darüber zu erhalten, wie es sich mit diesen Krankheiten verhält, werden die Untersuchungen des BVET weitergeführt. Die Schwarzwildreviere erhalten in den nächsten Tagen neue Probesets mit vorfrankierten und adressierten Couverts.

Es sind nur noch die neuen Sets zu verwenden, die alten sind zu entsorgen.

4. Kormoranabschüsse

Wie in der gesamten Schweiz sind die Bestände verschiedener Fischarten im Kanton Zürich seit geraumer Zeit rückläufig.

Mit verschiedenen Massnahmen versuchen Fischerei- und Jagdverwaltung, Fischereipachtgesellschaften und Berufsfischer vor allem die Bestände von Aeschen, Nasen und Bachforellen zu stabilisieren und in den kommenden Jahren wieder auf eine ökologisch angemessene Höhe zu heben. In einem Aktionsplan sind unter anderem Lebensraumverbesserungen, gezielte Besatzmassnahmen, Fangverbote und Monitoring-Massnahmen vorgesehen und ergriffen worden. Diese Massnahmen für den Artenschutz und die Hebung der Bestände sind wichtig. Um die angestrebte Erholung der Bestände der gefährdeten Fischarten zu unterstützen, soll auch die Gesamtprädation reduziert werden. Mit dem von der FJV per 01. Mai 2005 verfügten Aeschenfangverbot wird die Entnahme durch den Menschen gestoppt. Um gleichzeitig auch die Prädation durch den Kormoran zu reduzieren, sollen im Rahmen des Aktionsplanes gestützt auf die Empfehlungen im „Synthesebericht 1995 / Kormoran und Fische“ des BUWAL sowie des neuen „Massnahmenplans 2005“ der Arbeitsgruppe Kormoran und Fischerei vom August 2005, die Kormorane von den Gewässern, die für den Bestand von Eltern-tieren und die Naturverlaichung wichtig sind, möglichst weitgehend ferngehalten werden. Dazu sollen neben anderen Vergrämungsmassnahmen auch Abschüsse vorgenommen werden. Sie als Jäger sind um Mithilfe gebeten, selbstverständlich besteht jedoch keine Pflicht zu Abschüssen.

Zur nachhaltigen Vergrämung von Kormoranen an den Gewässersystemen Rhein, Limmat, Thur, Töss und Sihl, inklusive Zuflüssen, sowie an stehenden Gewässern bis

zu einer Grösse von 50 ha, sind die Pächter und Aufseher der anstossenden Jagdreviere ermächtigt, Kormorane zu erlegen (siehe im Internet Verfügung „Sonderabschuss von Kormoranen“ vom 22. Juli 2005). Ausgenommen davon sind kantonale oder kommunale Wildschongebiete. Ebenfalls ausgenommen sind die Zürcher Reuss-Abschnitte, da diese fischereiökologisch durch den Kanton Aargau betreut werden. Bezüglich der Eingriffe am Rhein ist die Absprache und Koordination mit den Kantonen Thurgau und Schaffhausen im Gange.

5. LUNO

Die zentrale Frage des Projekts ist gegenwärtig das Wissen um die genaue Anzahl und die Standorte der Luchse. Im Umkreis des Wildschongebietes am Tössstock hält sich das bekannte Männchen TURO regelmässig auf. Im benachbarten Gebiet des Kantons St. Gallen hat das junge Weibchen NEMA ihr Streifgebiet. Ein weiteres Luchspaar lebt in den Churfürsten, das Weibchen NURA sowie ein subadultes Männchen, ein Junges von BAYA aus dem Jahr 2003. Die übrigen Luchse konnten im Winter 2004/05 mit den durchgeführten Überwachungsmassnahmen nicht nachgewiesen werden. Zur Zeit ist unklar, ob diese im angestammten Gebiet einfach nicht zu finden sind, ob sie abgewandert oder gar tot sind. Ausserhalb des Projektgebietes im Kanton Graubünden, im Fürstentum Liechtenstein sowie im Vorarlberg wurden Sichtungen von Luchsen gemeldet, die allerdings nicht bestätigt werden konnten.

Das Los der vermissten Luchse wird die Zukunft des Projekts LUNO massgeblich beeinflussen. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.luno.ch. Melden Sie bitte Sichtungen oder Rissfunde unter der Nummer 044 315 52 05.

6. Dokumentation für Jägerprüfungsinteressierte

Neu sind neben einer wegleitenden Beschreibung des Ablaufs der verschiedenen Jägerprüfungen im Kanton Zürich auch sämtliche dazu notwendigen Unterlagen und Dokumente direkt von unserer Website abrufbar unter <http://www.fjv.zh.ch/jagd>

7. Sechstagespass

Die neue Möglichkeit des Sechstagespasses für Gäste anstelle des bisherigen Wochenpasses wird häufig genutzt. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen die dazugehörigen Modalitäten nochmals in Erinnerung zu rufen. Der Pass kann an sechs verschiedenen oder zusammenhängenden Tagen genutzt werden. Das Datum des jeweiligen Jagdtages und

die entsprechende Reviernummer wird vor Antritt der Jagd eingetragen und durch Gast und Pächter visiert. Der Jagdtag dauert von 0'00 Uhr bis 24'00 Uhr. Der Sechstagespass ist gültig bis zum Ende des Jagdjahres, das heisst bis zum 31. März. Nichtgenutzte Jagdtage verfallen ohne Entschädigung.

Der Sechstagespass kann auch von Pächtern direkt via Internet ausgegeben werden, wenn der betreffende Gast bereits im System erfasst ist.

8. Elimination von Faunenfremdlingen

Verschiedene invasive Faunenfremdlinge wie Rostgänse und Schwarzkopfruderenten stellen zunehmende Probleme für die einheimische Wasservogelwelt dar. Die Kantone Zürich und Aargau gelten dabei als wichtigste Verbreitungsgebiete der Rostgans. In Absprache mit dem BUWAL sowie dem Zürcher und Schweizer Vogelschutz wird diese an sich bundesrechtlich geschützte Art möglichst vollständig aus der Wildbahn entnommen. Die FJV ersucht um Mitteilung von Beobachtungen via Telefon (044 315 52 00) oder Mail (fjv@vd.zh.ch).

9. Abwehrrecht

In Zusammenhang mit der zunehmenden Zahl an Füchsen im Siedlungsraum tauchen vermehrt Fragen zum Fang resp. zur Erlegung von Füchsen und Mardern ausserhalb der Schonzeit auf. In der Wahrnehmung ihres Abwehrrechts sind Grundeigentümern, Pächtern und Verwaltern von Gutsbetrieben insbesondere der Fang und die Erlegung von schadenstiftenden Füchsen und Mardern im Innern von Gebäuden und Vordächern sowie im Umkreis von 100 Metern von ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gestattet. Sie sind dabei verpflichtet, die bei der Jagd von den Revierpächtern und Jagdaufsichtsorganen verwendeten Waffen und Geräte ebenfalls zu verwenden.

Dieses Abwehrrecht kann auch an die Pächter/Aufseher des betreffenden Jagdreviers übertragen werden. Die Jäger müssen jedoch diesen Auftrag nicht annehmen. Die FJV rät den Jagdgesellschaften, sich den Auftrag zur Wahrnehmung des Abwehrrechts grundsätzlich schriftlich geben zu lassen. Vor allem aber für den im Abwehrrecht auszuführenden Fang-/Abschuss ausserhalb der ordentlichen Jagdzeit ist darauf zu bestehen, dass diese Delegation schriftlich erfolgt. Zudem müssen Fallen täglich kontrolliert werden und mit Name, Telefonnummer und Adresse der zuständigen Kontrollperson versehen sein.

10. Entschädigungen für das Ausrücken zur Fallwildbergung

Die Auszahlungen der Beitragspauschalen erfolgen in der zweiten Hälfte Oktober 05.

11. Termine

Termin	Beschreibung	Besonderes
06.10.2005	Info Abend Zürcher Jäger, Rössli Illnau	
15.12.2005	Beginn des Ausbildungskurses 2006 der Verbände für Anwärter	

Fischerei- und Jagdverwaltung

Urs J. Philipp, Leiter